

Ordnungsstrafen und Geldstrafen

Es können als Finanzstrafen

- Ordnungsstrafen und
- Geldstrafen

ausgesprochen werden.

Sofern nicht im Strafenkatalog auf eine Geldstrafe abgezielt wird, ist immer eine Ordnungsstrafe auszusprechen.

Ordnungsstrafen

Werden dem Betroffenen mit einer Belastungsanzeige mitgeteilt. Diese wird im normalen Brief versandt.

Belastungsanzeigen weisen immer den Punkt des Strafenkataloges aus.

Auf der Rückseite der Belastungsanzeige muss eine Rechtsmittelbelehrung stehen.

Geldstrafen

Werden dem Betroffenen immer als Entscheidung mit ausführlicherer Begründung per Einwurf-Einschreiben mitgeteilt.

Entscheidungen müssen die angewandten Rechtsnormen (Regeln, Ordnungen, Ausschreibung, Strafenkatalog) tragen.

Auf der Rückseite der Entscheidung muss eine Rechtsmittelbelehrung stehen.

Belastungsanzeigen und Entscheidungen müssen eine Entscheidungsnummer tragen:

(X) - __ (1) _____ - __ (2) _____ / __ (3) _____.

Dabei ist in

- (x) der Entscheider (SL für Spielleiter, SRW für Schiedsrichterwart, ER für Öffentlichkeitsreferent)
- (1) die Vereinskennzahl,
- (2) die laufende Nummer,
- (3) die Kennzahl der laufenden Spielzeit (2005/2006 ist die Kennzahl 05)

anzugeben.

Nach der Einzelaufstellung von Geldstrafe/Ordnungsstrafe plus Bearbeitungsgebühr ist der Gesamtbetrag anzugeben.

Im Zahlungstext ist der Gesamtbetrag zu wiederholen, die Zahlungsfrist ist mit Datum zu benennen; es ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Rechnungsnummer anzugeben ist.

Verteiler

Betroffener/betroffene Verein/-e
Einzelpersonen immer nur über deren Verein
bei Kostenentscheidungen immer Ressortleiter I
bei Disziplinarstrafen immer Ressort II und auch SR-Referent